ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

KONTROLLE DER GLEICHWERTIGKEIT IM RAHMEN DER KRANKENVERSICHERUNG

BESCHEINIGUNG DES AUSLÄNDISCHEN VERSICHERERS ZWECKS FREISTELLUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT IN DER SCHWEIZ

Bundesgesetz vom 18.03.1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Art. 2 der Bundesverordnung vom 27.06.1995 über die Krankenversicherung (KVV)

Personalien des / der Versicherten *(in Blockschrift)*						
Name						
Vorname(n)						
Strasse, Nummer						
Postleitzahl und Ort						
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit		Geschlecht	☐ M	☐ F
Familienstand	☐ ledig	☐ verheiratet	☐ getrennt	☐ geschieden	☐ verwitwet	
Für Ausländer/in, Bewilligung	☐ Ausweis C	☐ Ausweis B	☐ Ausweis L	gültig ab		
Status / Zweck des Aufenthalts	☐ Student/in	☐ Praktikant/in	☐ Lehrer/in	☐ ensandte Arbeitnehmer/in	☐ andere	
Schule / Arbeitgeber			Ende des Aufenthalts in der Schweiz			

Familienmitglieder, für die ebenfalls eine Freistellung beantragt wird *(in Blockschrift)*				
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht	Verwandtschaftsgrad

Umfang der Versicherungsdeckung

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt, dass die oben erwähnten Personen während ihres Aufenthalts in der Schweiz über eine Versicherungsdeckung für Krankheit und Unfall verfügen, welche derjenigen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Artikel 25 bis 31 KVG) gleichwertig ist.

Zeitraum der Versicherungsdeckung

Beginn der Versicherungsdeckung : Ende der Versicherungsdeckung :

Meldepflicht

Der/die Versicherte sowie der Versicherer verpflichten sich, der Gemeindebehörde eine allfällige vorzeitige Beendigung oder Änderung der Versicherungsdeckung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum ..... **Unterschrift des / der Versicherten**

Ort und Datum ..... **Stempel und Unterschrift des Versicherers**